

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0110009

Entscheidungsdatum

23.04.1998

Geschäftszahl

6Ob32/98v; 7Ob231/01y; 17Ob1/21b; 17Ob4/21v

Norm

KO §30 Abs1 Z1

Rechtssatz

Inkongruenz setzt eine vom materiell-rechtlichen Anspruch abweichende Sicherstellung oder Befriedigung voraus. Sie ist immer dann ausgeschlossen, wenn die erwirkte Sicherstellung dem Gläubiger nach dem Inhalt der getroffenen Vereinbarung zustand oder sich doch nach der Gepflogenheit der Beteiligten oder der Verkehrsauffassung von der geschuldeten Leistung nicht wesentlich oder über ein übliches Maß hinaus entfernt hat.

Entscheidungstexte

TE OGH 1998-04-23 6 Ob 32/98v

Veröff: SZ 71/74

TE OGH 2002-01-30 7 Ob 231/01y

Auch

TE OGH 2021-03-10 17 Ob 1/21b

Vgl; Beisatz: Die exekutive Begründung eines Sicherungsrechts ist nach § 30 Abs 1 Z 1 IO nicht anfechtbar, wenn ein materieller Sicherstellungsanspruch bestand. (T1)

Beisatz: Hier aber: Vom „Erreichen des vollen Investitionsvolumens“ abhängiger vertraglicher Anspruch auf Sicherstellung. (T2)

TE OGH 2021-03-10 17 Ob 4/21v

Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110009